

Schützenverein Buchholz und Umgegend von 1901 e.V.

Beitragsordnung

Beitragswesen:

1. Beiträge sind die in Geld zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen. Für Kinder, Jugendliche, Junioren, Frauen und Ehrenmitglieder können geringere Beträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekanntzumachen.
2. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsleistungen sind Kinder/Schüler, Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Lebensjahre befreit.
3. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres, der durch Vorstandsbeschluss vollzogen wird. Mahngebühren (für die erste Aufforderung 5% des jeweilig gültigen Jahresbeitrags und für die zweite Aufforderung 10% des jeweilig gültigen Jahresbeitrags) werden erhoben. Die Forderungen nach säumigen Beträgen bleiben bestehen. Der Ausschluss wird dem Mitglied angezeigt.
4. Der Beitrag ist in Geld eine Bringschuld und bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres fällig. **Er wird grundsätzlich per SEPA Lastschrift eingezogen.**
5. Jahresbeitrag:

a.	Herren	145,00 €			
b.	Damen	120,00 €			
c.	Kinder/Jugendliche	30,00 €			
d.	Junioren/Heide Junker	75,00 €			
e.	Ehrenmitglieder	0,00 €	können aber Ihren alten Beitrag		
			in alter Tradition spenden		